

- a. die Entgegennahme und Vorbereitung von Anträgen auf Bewilligung von Invaliden- und Altersrenten (§ 112) oder auf Beitragserstattung (§ 128) sowie die Begutachtung der Anträge auf Rentenbewilligungen;
- b. die Begutachtung der Entziehung von Invalidenrenten (§§ 47, 121);
- c. die Begutachtung der Einstellung von Rentenzahlungen (§§ 48, 121);
- d. die Benachrichtigung des Vorstandes der Versicherungsanstalt über die zur Kenntniß der Verwaltungsbehörde kommenden Fälle, in welchen Grund zu der Annahme vorliegt, daß Versicherte durch ein Heilverfahren vor baldigem Eintritte der Erwerbsunfähigkeit werden bewahrt werden, daß Empfänger von Invalidenrenten bei Durchführung eines Heilverfahrens die Erwerbsfähigkeit wieder erlangen werden (§ 47 Abs. 2), daß die Invalidenrente zu entziehen ist (§ 47 Abs. 1) oder Rentenzahlungen einzustellen sind (§ 48);
- e. die Auskunftsertheilung über alle die Invalidenversicherung betreffenden Angelegenheiten.

Soweit in den nachfolgenden Vorschriften das Verfahren nicht abweichend geregelt ist, erfolgt die Erledigung dieser Geschäfte nach Maßgabe der für den Geschäftsgang sonst bestehenden Bestimmungen. Bildet die untere Verwaltungsbehörde ein Kollegium, so hat der Bürgermeister für die Wahrnehmung der vorstehend bezeichneten Geschäfte einen Kommissar zu bestellen, dem ein oder mehrere Stellvertreter beigegeben werden können.

Die untere Verwaltungsbehörde hat über die Geschäfte der Invalidenversicherung eine besondere Regißtrande zu führen.

II. Entgegennahme, Vorbereitung und Begutachtung von Anträgen auf Bewilligung von Invaliden- oder Altersrenten.

(§ 57 Ziffer 1, § 112.)

2. Anträge auf Rentenbewilligungen sind bei der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Versicherte wohnt oder beschäftigt ist, oder wenn er einen Wohnort oder Beschäftigungsort im Inlande nicht mehr hat, in deren Bezirk er seinen letzten Wohnort oder Beschäftigungsort hatte, anzubringen. Die Anbringung kann schriftlich oder zu Protokoll erfolgen; sie muß die Bezeichnung der Rente (Invaliden- oder Altersrente), sowie die Bezeichnung des Tages, von welchem ab der Geschädigte die Rente beanspruchen zu können glaubt, enthalten.